

Hinweise für den Bauherrn zum Umgang mit der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) bei geförderten Bauvorhaben

Was heißt **Beachtung der VOF** für Bauherren, die mit Fördermitteln Bauvorhaben finanzieren?

1. Da die Förderung auf der Grundlage der Städtebauförderungsrichtlinien erfolgt, gelten u. a. auch
 - die Landeshaushaltsordnung,
 - die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung zu § 44 (VV-LHO),
 - ⇒ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P),
 - ⇒ Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau),
 - das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) = oberhalb der Schwellenwerte (EU) zu beachten,
 - die Vergabeverordnung (VgV) = oberhalb der Schwellenwerte (EU) zu beachten,
 - die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF).
2. Diese oben genannten Grundlagen für die Förderung verlangen zwingend von **jedem Bauherrn**, die Planungsleistungen gemäß Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) zu vergeben, wenn die Auftragswerte **über dem Schwellenwert** (derzeit 207.000 €) liegen.

Unterhalb des Schwellenwertes gibt es keine Vorschrift für die förmliche Vergabe freiberuflicher Leistungen.

3. Die VOF verlangt keinen Architektenwettbewerb, sondern ein Verhandlungsverfahren. Vorher ist grundsätzlich eine Vergabebekanntmachung vorzunehmen.
4. Soweit „besondere Umstände gemäß VOF eine Abweichung vom Grundsatz der vorherigen Vergabebekanntmachung zulassen, ist die Begründung vor Vertragsabschluss der B.B.S.M. mitzuteilen.
5. Verfahrensgemäß ist der Nachweis über die Vereinbarung der VOF mit der Übergabe nachfolgender Unterlagen an die B.B.S.M. bis spätestens zum Zeitpunkt der Abstimmung der baulichen Maßnahmen bzw. spätestens zum Baubeginn zu erbringen:
 - Kopie der Veröffentlichung der Bekanntmachung,
 - Aufforderung zur Verhandlung,
 - Nachweis über Mitteilung der vergebenen Aufträge anhand Bekanntmachung, die spätestens 48 Tage nach Vergabe eines Auftrages auf dem geeignetsten Weg an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln ist,
 - Submissionsprotokolle über den Eröffnungstermin,
 - Vergabevermerke,
 - alle Architekten- bzw. Ingenieurverträge (einschließlich aller Nachträge) und die diesen zugrunde liegenden Leistungsverzeichnisse.